

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1019/159

Innsbruck, am 30. April 1963

Betreff: Gemeindegut Neustift; Regulierung

K u n d m a c h u n g

Die Bescheide betreffend die Abänderung und Ergänzung der "Liste der Parteien" für die Regulierung des Gemeindegutes der Gemeinde Neustift, des Anteilrechtes der pol. Gemeinde Neustift und der körperschaftlichen Einrichtung der Agrargemeinschaft Neustift liegen gemäß § 60 und § 65 in Verbindung mit § 76 Flurverfassungslandesgesetz vom 16.7.1952, LGBI.Nr. 32(FLG.) in der Zeit

vom 13. Mai 1963 bis 27. Mai 1963

in der Gemeindeganzlei von Neustift zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Gegen die Richtigkeit der Bescheide über das Anteil der Gemeinde und die körperschaftliche Einrichtung der Agrargemeinschaft steht die Berufung offen, die innerhalb der Auflagefrist und weiterer zwei Wochen, das ist bis einschließlich 10. Juni 1963 beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Landhaus schriftlich einzubringen ist. Eine allfällige Berufung ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agr.VG.-1950 sind Berufungen in doppelter Ausfertigung einzubringen; in den von mehreren Parteien eingebrachten Berufungen ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 26 Abs. 2 AVG-1950 namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht namhaft gemacht, so gilt als zur Zustellung bevollmächtigt derjenige, dessen Unterschrift an erster Stelle steht.

Vom Amt der Landesregierung:



*[Handwritten signature]*